

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
LK MSE**

Zwischen dem

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte,
vertreten durch
den Landrat, Herrn Thomas Müller

und

dem Kreissportbund Mecklenburgische Seenplatte e. V.,
vertreten durch
den Vorsitzenden, Herrn Steven Giermann

wird auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistages KT I/112/2012 vom 3. September 2012, KT I/88/2013 vom 17. Februar 2014, B-KT II/60/2017 vom 11. Dezember 2017, KT/20210614/Ö26 vom 14. Juni 2021, KT/20230703/Ö25 vom 3. Juli 2023 sowie KT/20251208/Ö22 vom 8. Dezember 2025 zur Förderung des Sports im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

1. Diese Vereinbarung wird einvernehmlich zwischen den Parteien als Anpassung der bestehenden Verträge zwischen dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (LK MSE) als Rechtsnachfolger der ehemaligen Landkreise Demmin, Mecklenburg-Strelitz und Müritz sowie der ehemaligen kreisfreien Stadt Neubrandenburg sowie den Rechtsvorgängern des Kreissportbundes Mecklenburgische Seenplatte e. V. (KSB MSE) geschlossen und ersetzt diese. Der KSB MSE erhält ab 2014 für sich und seine Mitglieder Zuwendungen für die Sportförderung nach der Maßgabe des Haushalts des LK MSE.
2. Diese Mittel sind zweckgebunden für die Sicherung der Geschäftsfähigkeit des KSB MSE und zur Unterstützung der Sportarbeit, das heißt, der angeschlossenen Sportvereine, Fachverbände und der Sportjugend des KSB MSE als Festbetrag- bzw. Anteilfinanzierung einzusetzen.
3. Der KSB MSE erhält zur Erfüllung dieses Zweckes mittels Zuwendungsbescheid vom LK MSE ab 2025 jährlich Haushaltsmittel in Höhe von 878.860,00 Euro zur Förderung des Kinder- und Jugendsportes, Sportprojekten des KSB MSE und der Sportvereine im LK MSE.
4. Auf Vorschlag des KSB MSE werden über das Amt für zentrale Dienste und Schulverwaltung jährlich Förderschwerpunkte in den Ausschuss für Bildung und Sport des LK MSE eingebracht und diese im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Bildung und Sport des LK MSE festgesetzt.
5. Unter Beachtung der geltenden Sportförderrichtlinie entscheidet der KSB MSE entsprechend der Förderschwerpunkte im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Bildung und Sport des LK MSE über die Verteilung der Mittel innerhalb seiner Mitglieder. Der KSB MSE berichtet dazu regelmäßig per Stichtag 30. September in der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Sport des LK MSE über den Haushaltsvollzug.
6. Der KSB MSE erhält nach Mittelabruf die unter Punkt 3 genannten Haushaltsmittel vom Amt für Schulverwaltung des LK MSE. Der Mittelabruf sowie die Zahlung erfolgen unter Berücksichtigung der Abläufe des Sports quartalsweise. Daraus resultieren der Mittelabruf sowie die Zahlung zu Beginn des jeweiligen Quartals in Höhe von 219.715,00 EUR.

7. Der KSB MSE haftet dem LK MSE gegenüber unmittelbar und uneingeschränkt für die ordnungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel. Er sichert die fristgemäße und zweckentsprechende Verwendung, einschließlich der Verwendung durch die jeweilig vorgesehenen Projektträger.
8. Der KSB MSE und die Empfänger der Zuwendung haben die zweckentsprechende Verwendung der Haushaltsmittel in einem Verwendungsnachweis, bestehend aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Vorlage von Belegen) und einem Prüfbericht der Kassenprüfung nachzuweisen. Die Verwendungsnachweise der einzelnen Projekte, bestehend aus dem Sachbericht, dem zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben sowie den Belegen, verbleiben für die Dauer von fünf Jahren beim KSB MSE bzw. beim Empfänger der Zuwendung. Im Übrigen richtet sich die Mittelverwendung und Nachweisführung entsprechend der Landeshaushaltsoordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO).
9. Das gesetzliche Prüfungsrecht des LK MSE bleibt davon unberührt. Das Prüfrecht ist durch Besichtigung vor Ort durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen durch den LK MSE und seinen Beauftragten zu gewährleisten. Auf Anforderung sind die für eine Prüfung notwendigen Unterlagen für die Verwendung der Mittel zu übergeben sowie Auskünfte durch den Zuwendungsempfänger zu erteilen.
10. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung auf unbestimmte Zeit in Kraft. Die Vertragsparteien können den Vertrag aus wichtigem Grund mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Jahresende kündigen. Gleichzeitig treten die bisherigen Verträge zwischen den ehemaligen Landkreisen Demmin, Mecklenburg-Strelitz, Müritz und der Stadt Neubrandenburg mit den Rechtsvorgängern des KSB MSE außer Kraft. Die Kündigung aus wichtigem Grund bedarf der Zustimmung des Kreistages.
11. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und gegebenenfalls der Beschlussfassung des Kreistages des LK MSE.
12. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten die gesetzlichen Vorschriften, welche die Parteien in Kenntnis dieser Sachlage vereinbart hätten.

Neubrandenburg, 15. Dezember 2025

- Dienstsiegel -

Thomas Müller
Landrat

Steven Giermann
Vorsitzender des Kreissportbundes
Mecklenburgische Seenplatte e. V.